

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

NÖ PRIVATZIMMERVERMIETUNGSGESETZ 2000

Inhaltsverzeichnis

- § 2: Ausübungsregeln
- § 3: Verabreichungsrechte
- § 4: Verfahrensbestimmungen
- § 5: Strafbestimmungen
- § 6: Übergangsbestimmung
- § 7: Schlussbestimmung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Privatzimmervermietung im Sinne dieses Gesetzes ist die als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübte Vermietung von möblierten Wohnräumen an Gäste.
- (2) Als Gäste im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die nicht zum Haushalt des Vermieters gehören und gegen Entgelt zum Zwecke der Erholung vorübergehend in der Wohnung des Vermieters Unterkunft nehmen.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Vermietung von Privatzimmern auf eine Unterkunfts-dauer von mehr als acht Wochen.

§ 2

Ausübungsregeln

- (1) Die zu vermietenden Wohnräume müssen Bestandteil der Wohnung des Vermieters sein. Die Privatzimmervermietung hinsichtlich eines Wohnungsverbandes darf nur von einem Mitglied des Haushaltes ausgeübt werden.
- (2) Mehr als insgesamt zehn Gästebetten dürfen nicht zur Vermietung bereitgestellt werden.
- (3) Der Vermieter darf zur Ausübung der Privatzimmervermietung nur die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Haushaltes heranziehen.
- (4) Der Vermieter muss die erforderliche Verlässlichkeit besitzen. Die Verlässlichkeit ist insbesondere nicht gegeben, wenn der Vermieter wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit von einem Gericht verurteilt worden ist.

§ 3

Verabreichungsrechte

- (1) Der Vermieter darf an die beherbergten Gäste ein Frühstück entgeltlich verabreichen.
- (2) Der Vermieter darf an die beherbergten Gäste andere Speisen und alkoholfreie Getränke entgeltlich verabreichen, wenn am Tag der Anzeige der Privatzimmervermietung von der Beherbergungsstätte bis zum nächstgelegenen Gastgewerbebetrieb, der warme Speisen regelmäßig und in einer Auswahl von mindestens drei Hauptgerichten anbietet, ein Weg von über einem Kilometer zurückzulegen ist. Alkoholische Getränke dürfen nur dann verabreicht werden, wenn sie im landwirtschaftlichen Betrieb des Vermieters erzeugt werden. Es darf keine Auswahl an Speisen bestehen und die Mahlzeiten müssen zu im voraus bestimmten Zeiten verabreicht werden.

§ 4

Verfahrensbestimmungen

- (1) Die beabsichtigte Privatzimmervermietung ist vom Vermieter der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Bürgermeister der Gemeinde, in der die Privatzimmervermietung ausgeübt werden soll, einzubringen. Der Bürgermeister hat die Angaben der Anzeige auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und diese mit dem Ergebnis der Überprüfung an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.
- (2) Die Anzeige hat alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben zu enthalten, somit:
 1. Lage und Größe (Planskizze) der zu vermietenden Wohnräume,
 2. die Absicht des Vermieters, ob und in welchem Umfang Verabreichungen an die beherbergten Gäste vorgenommen werden,
 3. die Daten (Name, Geburtsdatum) der „gewöhnlichen Mitglieder des Haushaltes“ des Vermieters.
- (3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Privatzimmervermietung mit Bescheid zu untersagen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen. Wenn die Bezirksverwaltungsbehörde die beabsichtigte Privatzimmervermietung innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Anzeige beim Bürgermeister nicht untersagt, kann die Privatzimmervermietung mit Ablauf der Frist ausgeübt werden.
- (4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Privatzimmervermietung zu untersagen, wenn die im § 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
- (5) Von den rechtskräftigen Bescheiden ist der zuständigen Gemeinde Mitteilung zu machen.
- (6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über alle in ihrem örtlichen Bereich erfolgten Anzeigen und rechtskräftigen Bescheide der Privatzimmervermietung eine Evidenz zu führen. In diese Evidenz sind folgende Daten aufzunehmen:
Name des Vermieters,
Anzahl der bereitgestellten Gästebetten und
Standort der Privatzimmervermietung.

§ 5

Strafbestimmungen

Soferne nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht eine strengere Strafe vorgesehen ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,-- zu bestrafen, wer:

1. ohne Anzeige oder nach Untersagung Privatzimmer vermietet,
2. mehr als die gesetzlich zulässige Anzahl von Gästebetten anbietet;
3. den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 6

Übergangsbestimmung

Das Recht zur Privatzimmervermietung aufgrund des NÖ Privatzimmervermietungsgesetzes, LGBl. 7040-0, gilt als Recht im Sinne dieses Gesetzes.

§ 7

Schlussbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Privatzimmervermietungsgesetz, LGBl.Nr. 7040-0, außer Kraft.